

**PARTEIVORSCHLAG FÜR EINE(N) GEMEINSAME(N) GUTACHTER/IN
ODER EIN GEMEINSAMES GUTACHTERTEAM
(ART. 13 REGLEMENT)**

Für die Nomination einer Gutachterin oder eines Gutachters arbeitet die FMH-Gutachterstelle mit den medizinischen Fachgesellschaften zusammen. Diese nominieren eine(n) kompetente(n) und unbefangene(n) Gutachter(in) oder ein Gutachterteam.

Die Parteien haben neu die Möglichkeit, der FMH-Gutachterstelle mit Einreichung des Antrages einen Gutachternvorschlag zu unterbreiten, welcher vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde.¹ Dabei kann ein gemeinsamer Gutachter oder eine gemeinsame Gutachterin, bei bi- oder polydisziplinären Gutachten ein Gutachterteam vorgeschlagen werden.

Die von den Parteien vorgeschlagenen Gutachter müssen bereit sein, die Begutachtung nach dem Reglement der FMH-Gutachterstelle durchzuführen. Die FMH-Gutachterstelle unterbreitet den einvernehmlichen Gutachternvorschlag der Parteien der zuständigen medizinischen Fachgesellschaft. Diese prüft, ob die vorgeschlagenen Gutachter/innen für den Fall kompetent und unbefangen sind.

Liegt der FMH-Gutachterstelle kein Parteivorschlag vor, oder muss die medizinische Fachgesellschaft den Parteivorschlag (z.B. wegen fehlender Kompetenz oder Befangenheit) ablehnen, nominiert diese eine(n) neue(n) Gutachter/in oder ein Gutachterteam.

Nach der Nomination durch die medizinische Fachgesellschaft folgt das Ablehnungsverfahren. Die Parteien müssen die Möglichkeit erhalten, sich über die nominierten Gutachter/innen zu äussern. Falls eine Partei eine(n) nominierte(n) Gutachter/in ablehnt, muss sie aufzeigen, dass der Gutachter oder die Gutachterin z.B. nicht kompetent oder befangen ist, um eine objektive Begutachtung vornehmen zu können.

Mit diesem Verfahren wird eine objektive Begutachtung gewährleistet und eine hohe Qualität des Gutachtens sichergestellt.

¹ Der FMH-Gutachterstelle ist ein Nachweis über die Einigung zwischen den Parteien vorzulegen.